

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

10.5.1937 (No. 10)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Nr. 10

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Mai

1937

Inhalt.

<p>Aufruf an die Lehrerschaft.</p> <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>Grundsätze für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.</p> <p>Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier Gewerbeschule Obermittstadt.</p> <p>Errichtung von höheren Handelsschulen in Baden.</p>	<p>Schülerleistungen.</p> <p>Katholischer Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule.</p> <p>Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.</p> <p>II. Personalmeldungen.</p> <p>III. Stellenausschreiben.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p>
---	---

Aufruf an die Lehrerschaft!

Schule und Vierjahresplan.

Der Aufbau des Dritten Reiches steht gegenwärtig im Zeichen des Vierjahresplans. Ein gewaltiges Ringen hat eingesetzt. In diesem Kampf nimmt unsere Schule tätigen Anteil. Bei der Durchführung des Vierjahresplans handelt es sich nicht nur um Erhaltung und Gewinnung rein stofflich gebundener Werte. In erster Linie geht es um Deutschlands Ehre, Dasein und Unabhängigkeit. Das ist den Schülern vor allem tief einzuprägen. Denn nur dann, wenn diese völkische Einsicht einmal im Blute liegt, ist die charakterliche und geistige Erziehung zu all den Maßnahmen fruchtbar, die notwendig sind, Deutschlands Ehre und Sicherheit wirtschaftlich zu unterbauen.

Lehrer und Schüler müssen sich also mit dem Weg, mit den Zielen und Wirkungen des Vierjahresplans in täglicher, vertiefter Arbeit beschäftigen. Alle Einzelmaßnahmen aber sind dem Gesamtzweck unterzuordnen und erhalten von ihm aus Sinn und Wertung. Nur von dieser Warte aus entwickeln sich Verantwortungsbewußtsein und Verantwortungsfreudigkeit; nur von hier aus ist die Bereitschaft zur Leistung, zu Opfer und Verzicht möglich. Die Schüler aber tragen die gewonnene Erkenntnis hinaus in ihren Freundes- und Familienkreis, sodaß die Schule der richtige Quellgrund für das Fruchtbarwerden der Gedanken des Führers wird.

Die Lehrer der verschiedenen Schularten haben sich deshalb in allen Unterrichtszweigen mit den politisch-weltanschaulichen Grundlagen und mit den Einzelmaßnahmen des Vierjahresplans ständig sinnvoll zu befassen; aus ihm erwachsen die Aufgaben, ihm werden die Beispiele entnommen. Die deutschkundlichen Fächer werden dabei mehr auf die sittlich-politischen Ziele des Vierjahresplans hinarbeiten, während die Gruppen der Naturwissenschaften und Mathematik sowie die handwerklich-technischen, die betriebs- und landwirtschaftlichen Fächergruppen die Einzelwege zum Erfolg weisen müssen.

So helfen wir dem Führer.

Heil Hitler!

Frank

Ministerialdirektor.

Nr. B 21566.

Karlsruhe, den 3. Mai 1937.

I. Bekanntmachungen.

Grundsätze für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

Die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit (Amtsblatt 1931 S. 206 ff.) wurden mit Wirkung vom 1. April 1937 an geändert wie folgt:

A. Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Beamte im Vorbereitungsdienst haben während der Vorbereitungszeit keinen Anspruch auf Vergütung. Sie können aber im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums während der Vorbereitungszeit nach den nachstehenden Bestimmungen widerrufliche Unterhaltszuschüsse erhalten.

1. Als widerrufliche monatliche Unterhaltszuschüsse können den Zivilanwärtern im Vorbereitungsdienste gezahlt werden:

a) der Besoldungsgruppe A 2 d den technischen und nichttechnischen Beamten

in den Ortsklassen S und A

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 150 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 160 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 170 RM,

in den Ortsklassen B bis D

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 140 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 150 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 160 RM;

b) der Besoldungsgruppe A 4 b den technischen Beamten

in den Ortsklassen S und A

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 140 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 150 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 160 RM,

in den Ortsklassen B bis D

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 130 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 140 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 150 RM;

den nichttechnischen Beamten

in den Ortsklassen S und A

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 120 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 130 RM,

in den Ortsklassen B bis D

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 120 RM;

c) der Besoldungsgruppe A 5 b und A 8 den technischen Beamten

in den Ortsklassen S und A

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 RM,

in den Ortsklassen B bis D

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 RM,

den nichttechnischen Beamten

in den Ortsklassen S und A

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 110 RM,

in den Ortsklassen B bis D

- im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 80 RM,
- im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 90 RM,
- im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 100 RM.

Zu den vorstehenden Sätzen können Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gewährt werden, nicht aber örtliche Sonderzuschläge.

2. Da an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß der Vorbereitungsdienst unentgeltlich abzuleisten ist und daß der Beamte im Vorbereitungsdienst die Kosten für seinen Lebensunterhalt während dieser Zeit selbst zu bestreiten hat, ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltszuschuß sonach nicht besteht, kann der Zuschuß — was dem Beamten bei der Bewilligung ausdrücklich zu eröffnen ist — jederzeit, auch nach

bereits erfolgter Bewilligung, anderweit festgesetzt oder wieder gänzlich eingestellt werden. Der Unterhaltszuschuß wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienst und nur im Falle des Bedürfnisses bezahlt. Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist jedoch wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des Beamten oder seiner zum Unterhalt an sich verpflichteten Angehörigen zu vermeiden.

3. Die oben angegebenen Sätze stellen Höchstsätze dar. Sie sind in vollem Betrag nur solchen Beamten zu gewähren, die nicht ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Vorbereitung beschäftigt werden, sondern im Interesse der Verwaltung bereits eine volle Arbeitskraft ausfüllen und kraft besonderer Auftrags an ihrem Ausbildungsorte zur Stellvertretung, Aushilfe oder Erledigung besonderer Dienstgeschäfte usw. verwendet werden. Dabei ist für Referendare der Unterhaltszuschuß nach der Befoldungsgruppe 4 b oder 2 d zu berechnen, je nachdem ihnen Geschäfte eines gehobenen mittleren oder eines oberen Beamten übertragen sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind als Unterhaltszuschuß bis zu 75 v. H. der Sätze unter Nr. 1 zu gewähren, falls der Beamte Unterkunft und Verpflegung nicht im Haushalt der Eltern oder Angehörigen findet, andernfalls bis zu 50 v. H.

Im Uebrigen bleibt dem zuständigen Ministerium in jedem Fall überlassen, unter den Höchstsätzen zu bleiben oder überhaupt keinen Unterhaltszuschuß zu gewähren. Die Verweigerung des Zuschusses wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Dienstführung eines Beamten oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu Beanstandungen Anlaß gibt, oder wenn aus einem anderen Grunde auf die dauernde Verbeibaltung des Beamten, z. B. weil er sich dienstlich nicht bewährt, kein Wert zu legen ist.

In den ersten sechs Wochen nach dem Eintritt soll in der Regel überhaupt kein Zuschuß gewährt werden.

4. Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Unterhaltszuschüsse an Beamte, die im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um den elterlichen Haushalt handelt. Trifft dies zu, so ist im allgemeinen kein Unterhaltszuschuß zu gewähren, es sei denn, daß sich die Eltern nachweislich in so schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, daß sie nicht in der Lage sind, den vollen Aufwand zu bestreiten. Erhält ein im Vorbereitungsdienst befindlicher Beamter Unterkunft und Verpflegung bei anderen Angehörigen (z. B. im Haushalt eines Bruders, Schwagers usw.), so ist zu berücksichtigen, daß letztere nicht verpflichtet sind, seinen vollen Unterhalt zu bestreiten; andererseits ist aber

zu erwägen, daß er sich doch wohl in allen Fällen besser stellt als ein vollständig auf sich selbst angewiesener Beamter. Dem wird je nach Lage des einzelnen Falles Rechnung getragen, etwa durch Bewilligung eines Unterhaltszuschusses, der innerhalb des in Nr. 3 gegebenen Rahmens den wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl des im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten als auch seiner Angehörigen angepaßt wird.

5. Soweit Beamte durch die Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes auch die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben können und deshalb in unbeschränkter Zahl zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wird die Zahl derjenigen Beamten, denen Unterhaltszuschuß gewährt werden kann, vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium festgesetzt. Diese Zahl soll im allgemeinen den Bedarf an Beamten nicht übersteigen, der zur Erhaltung des Nachwuchses für den Dienst erforderlich ist. Die Auswahl erfolgt nach der fachlichen Eignung. Hinter diesem Gesichtspunkt müssen andere Rücksichten (z. B. auf höheres Lebens- oder Dienstalter, Bedürftigkeit usw.) zurücktreten. Unter Beamten mit gleich guten Leistungen entscheidet das Maß des Bedürfnisses nach Gewährung des Unterhaltszuschusses. Beamte, bei denen ein Bedürfnis überhaupt zu verneinen ist, scheiden bei der Auswahl von vornherein aus.

6. Beamte, denen ein entgeltlicher Beschäftigungsauftrag nach einem Ort außerhalb ihres Ausbildungsorts erteilt wird, erhalten vom ersten Tag der auswärtigen Verwendung an das 1,5fache des Unterhaltszuschusses nach Nr. 1, die Kinderzuschläge jedoch nur im einfachen Betrage. Nr. 3, Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Daneben kann keine Verletzungsentschädigung gewährt werden; dagegen wird für die Reisen vom Ausbildungsort zum Beschäftigungsort und zurück Tage- und Uebnahrungsgeld wie den versetzten Beamten bewilligt.

7. Nach Nr. 2 vorletzter Satz soll der Unterhaltszuschuß nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienste bewilligt werden. Er darf jedoch, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind, in den folgenden Fällen unverkürzt weiter gezahlt werden:

- a) während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,
- b) für die Zeit nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes bis zur Beendigung der danach abzulegenden Prüfung, sofern der Beamte bis zur Prüfung im Dienste beschäftigt ist und die Prüfung zum ersten zulässigen Zeitpunkt nach der Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird,

- c) für die Zeit, in der nach ungünstigem Ausfall der Prüfung oder nach Rücktritt von der Prüfung die Ausbildung zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird,
- d) in Krankheitsfällen bis zur Dauer von höchstens 26 Wochen.

Über den in Buchstaben a bis d gegebenen Zeitpunkt hinaus darf nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums und nur in Fällen ganz besonderer Not Zahlung geleistet werden.

8. Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung, die verheiratet sind oder die beim Beginn des Vorbereitungsdienstes das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten während der Vorbereitungszeit Unterhaltszuschüsse in Höhe der den Versorgungsanwärtern nach Abschnitt B Nr. 1 b zustehenden Vergütungen. Soweit die unverheirateten Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung beim Beginn des Vorbereitungsdienstes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie Unterhaltszuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Anfangsvergütung eines außerplanmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe einschließlich des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses. Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt.

9. Den zur Ableistung einer Übung der Wehrmacht einberufenen Beamten im Vorbereitungsdienst können Unterhaltszuschüsse während der Dauer der Übungen nicht gezahlt werden. Während dieser Zeit erhalten sie von der Wehrmacht bereits Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und Löhnung oder Übungsgeld. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen, darüber hinaus aus öffentlichen Mitteln noch einen Zuschuß zum Lebensunterhalt zu bewilligen.

Wenn im Einzelfalle durch den Fortfall des Unterhaltszuschusses erhebliche Härten erwachsen sollten und ein besonderes Bedürfnis für die Weitergewährung besteht, kann auf Antrag das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium den Unterhaltszuschuß ganz oder teilweise weiterbewilligen.

Auf die Möglichkeit der Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz) vom 30. März 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 327) wird hingewiesen.

10. Die Unterhaltszuschüsse sollen von den Beamten zurückgezahlt werden, wenn diese

- a) die Verpflichtung zum Staatsdienst nicht erfüllen,
- b) wegen ihres dienstlichen Verhaltens innerhalb der Zeit, für die sie sich zum Staatsdienst ver-

pflichtet haben, aus dem Staatsdienst entlassen werden,

- c) den Vorbereitsdienst nicht ordnungsgemäß durchlaufen oder
- d) sich innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes an der zweiten höheren Prüfung nicht beteiligen oder sich wegen wiederholter Abweisung an ihr nicht mehr beteiligen können.

11. Der Unterhaltszuschuß kann auch für die Zeit gewährt werden, in welcher der Beamte nicht bei einer Landesbehörde, sondern an anderer Stelle (z. B. Reichsbehörde, Gemeinde, Rechtsanwalt usw.) eine praktische Tätigkeit ausübt. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß diese praktische Tätigkeit in den Ausbildungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist und in die eigentliche Ausbildungszeit fällt, für die nach den sonstigen Bestimmungen an sich ein Unterhaltszuschuß gewährt werden kann, sowie daß nicht schon von der beschäftigenden Stelle selbst ein Unterhaltszuschuß gezahlt wird.

12. Wenn auch der Unterhaltszuschuß für eine dreijährige Ausbildung vorgesehen ist, so kann, wenn kürzere Ausbildungszeiten verlangt werden, doch nur mit der Bewilligung der für das erste Ausbildungsjahr vorgesehenen Sätze oder eines Teils derselben begonnen werden.

13. Sofern der Ausbildungsgang nicht nur bei einer Landesbehörde, sondern auch anderwärts (z. B. bei einer Reichsbehörde) abgeleistet wird, ist der Unterhaltszuschuß während der Beschäftigung bei der Landesbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtausbildungszeit zu bewilligen; es kann also, wenn nur das dritte Ausbildungsjahr bei einer Landesbehörde abgeleistet wird, ein Unterhaltszuschuß bis zur Höhe des für das dritte Jahr vorgesehenen Betrags gewährt werden.

14. Zivilanwärter, die vor Beginn und nach Beendigung ihrer eigentlichen Ausbildungszeit als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, sind nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung abzufinden.

15. Die durch die Gewährung der widerruflichen Unterhaltszuschüsse entstehenden Ausgaben sind bei Titel 5 als „Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst“ unter einem besonderen Abschnitt a) zu verrechnen, soweit sie nicht unter Titel 4 b „Vorübergehend verwendete Hilfskräfte“ (Stellvertretung und Dienstaushilfe) zu buchen sind.

16. Die Unterhaltszuschüsse unterliegen den drei Gehaltskürzungsverordnungen und werden in gleicher Weise wie die Gehälter der planmäßigen Beamten gezahlt; sie können auch tageweise — das Jahr zu 365 Tagen gerechnet — bewilligt und gezahlt werden.

Die aus dem Uebertritt in das 2. oder 3. Vorbereitungsjahr sich ergebende Erhöhung der Unterhaltszuschüsse kann vom Ersten des Monats an angewiesen werden, in dem der Uebertritt in das neue Ausbildungsjahr erfolgt.

B. Vergütungen der Beamten während der Probefristzeit.

1. Personen, die vor ihrer endgültigen Uebernahme in eine planmäßige oder außerplanmäßige Stelle des Landesdienstes eine Probefristzeit abzuleisten haben, erhalten während dieser Zeit

a) als Zivilanwärter ohne Fachausbildung:

70 v. H. des Anfangsgrundgehalts einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst planmäßig angestellt werden,

b) als Zivilanwärter mit Fachausbildung oder als Versorgungsanwärter, soweit nicht die folgende Bestimmung in Nr. 2 Anwendung zu finden hat

der Besoldungsgruppen 1	Vergütungen in folgender Höhe 2		
A 2	70 v. H.	des Anfangsgrundgehalts eines planmäßigen Beamten	einschließlich des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses
A 3 a			
A 4 b			
A 5 b	80 v. H.	des Anfangsgrundgehalts eines außerplanmäßigen Beamten	einschließlich des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses
A 8			
A 9			
A 11	bei Anstellung auf Probe	100 v. H.	
A 12			
A 11	im übrigen	100 v. H.	

Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten bezahlt.

2. Versorgungsanwärter, die nach dem 31. August 1936 nach mindestens 12jähriger Dienstzeit in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und denen nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtsversorgungs-gesetz vom 14. Oktober 1936 (R.G.Bl. I S. 888) Übergangsbezüge zustehen, erhalten die anstelle der Vergütung nach Nr. B 1 b die nach § 17 Abs. 2 der erwähnten Verordnung durch das Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) errechneten Uebergangsbezüge.

3. Als Zivilanwärter mit Fachausbildung gelten diejenigen Beamten, die aufgrund ihrer vor dem Eintritt bei der Verwaltung liegenden Vor- und Ausbildung sogleich eine volle Arbeitskraft darstellen und lediglich deshalb nicht zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden können, weil sie nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen vorher eine

Probefristzeit zurücklegen müssen. Dasselbe gilt für Beamte, die nach Ableistung ihres Vorbereitungsdienstes und nach Ablegung der Fachprüfung nicht sofort in eine außerplanmäßige Stelle übernommen werden können.

4. Bei unständiger Verwendung kann eine den Bezügen unter Nr. 1 entsprechende Tagesvergütung gewährt werden.

5. Wenn ein Beamter in den Probefristdienst für eine höhere Laufbahn übertritt, so erhält er an Stelle der in Nr. 1 genannten Vergütungen den Betrag, den er als Dienstlohn erhalten haben würde, wenn er in seiner bisherigen Dienststellung geblieben wäre. Ist die in Nr. 1 genannte Vergütung höher, so erhält er diese. Im ersteren Falle darf jedoch die Anfangsvergütung der neu erstrebten Stelle nicht überschritten werden.

6. Dieselben Vergütungen wie die unter Nr. B 1 b fallenden Versorgungsanwärter erhalten mit Rücksicht auf § 49 in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze vom 31. Juli 1926 die Inhaber des Anstellungsscheins, des Beamten-scheins und des Zivildienst-scheins gemäß § 61 des Wehrmachtsversorgungs-gesetzes (ehemalige Offiziere).

7. Die Vergütungen unterliegen den drei Gehaltskürzungs-verordnungen und werden in gleicher Weise wie die Gehälter der planmäßigen Beamten gezahlt.

8. Die Vorschriften in Abschnitt A Nr. 7 gelten für die Beamten im Probefristdienst entsprechend.

9. Die Vergütungen sind bei Titel 5 als „Vergütungen für Versorgungsanwärter während der Probefristleistung“ unter einem besonderen Abschnitt a) zu verrechnen, soweit es sich um Versorgungsanwärter handelt. Die Bezüge der Zivilanwärter müssen auf einer entsprechenden Stelle für Beamte oder Angestellte verrechnet werden. Die Verrechnung der zur Stellvertretung und Dienstaus-hilfe verwendeten Versorgungs- und Zivilanwärter unter Titel 4 b bleibt zutreffendenfalls unberührt.

C. Schlußbestimmungen.

Diese Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen Grundsätze vom 18. August 1928 und vom 13. Oktober 1931; sie treten mit dem 1. April 1937 in Kraft. Die Beamten gelten mit den bisher bezahlten Unterhaltszuschüssen und Vergütungen als abgefunden. Soweit sich die derzeit gewährten Unterhaltszuschüsse und Vergütungen durch Anwendung der dritten Gehaltskürzungs-verordnung vermindern, wird ein Ausgleichszuschuß in Höhe des Unterschieds zum gegenwärtigen Bezug gewährt.

Karlsruhe, den 24. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 2688 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens,
hier Gewerbeschule Oberwittstadt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. I §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 S. 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule Oberwittstadt wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. a) die Gemeinden Erlenbach, Hüngheim, Merchingen und Unterwittstadt werden dem Gewerbeschulverband Adelsheim,

b) die Gemeinden Ballenberg, Neunstetten, Oberndorf, Oberwittstadt und Schillingstadt dem Gewerbeschulverband Vorberg und

c) die Gemeinde Bronnacker dem Gewerbeschulverband Eubigheim mit sofortiger Wirkung zugeteilt.

3. Die in den Gemeinden Erlenbach, Hüngheim, Merchingen und Unterwittstadt beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben mit sofortiger Wirkung die Gewerbeschule Adelsheim, die in den Gemeinden Ballenberg, Neunstetten, Oberndorf, Oberwittstadt und Schillingstadt beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule Vorberg und die in der Gemeinde Bronnacker beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule Eubigheim zu besuchen.

Karlsruhe, den 19. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 9601 In Vertretung
Frank

Errichtung von Höheren Handelsschulen in Baden.

Die Errichtung folgender Höherer Handelsschulen im Sinne der §§ 8 und 9 Ziffer 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GWB. 1925 Seite 87 ff.) wird gemäß § 17 dieser Verordnung hiermit öffentlich bekanntgegeben:

1. Höhere Handelsschule Bühl,
2. " " Mosbach,
3. " " Tauberbischofsheim,
4. " " Weinheim,
5. " " Wertheim.

Karlsruhe, den 14. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 9786 In Vertretung
Frank

Schülerleistungen.

An die Schulleiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nach Mitteilung der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — in Karlsruhe wurde die Beobachtung gemacht, daß die zur Abgabe an die Schüler bestimmte Milch auf 100 Grad erhitzt wird, wodurch die Milch an Vitamingehalt verliere. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus genügt eine Erhitzung der Milch auf 70 Grad. Ich ersuche, darauf zu achten, daß künftig die zur Abgabe an die Schüler bestimmte Milch nur noch auf höchstens 70 Grad erhitzt wird.

Außerdem ersuche ich darauf hinzuwirken, daß an Stelle von Weißbrot künftig Schwarzbrot an die Kinder abgegeben wird, da dies insbesondere auch zur Zahnerhaltung bei den Kindern beiträgt.

Karlsruhe, den 12. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14820 In Vertretung
Frank

Katholischer Religionsunterricht in der Grund- und
Hauptschule.

Nachstehende Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 22. März 1937 wird gemäß § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Grund- und Hauptschule vom 29. Januar 1934 den Lehrern verkündet.

Karlsruhe, den 9. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10691 In Vertretung
Frank

Der Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1937/38.

Der mit Ord.Erlaß vom 22. 4. 1919 Nr. 5452 (Amtsblatt 1919 Nr. 12, Sonderdruck bei Dilger, Freiburg) vorgeschriebene Lehrplan bleibt bis auf weiteres in Kraft. Er gilt für 8-klassige Schulen. Wo in 6-, 5-, 4- oder 2-klassigen Schulen zwei oder mehrere Schuljahre vereinigt sind, ist für die ganze Klasse das gleiche Pensum durchzunehmen. Dabei gilt als allgemeine Regel, daß im ungeraden Jahre (1937/38) das Pensum des ungeraden Schuljahres zu behandeln ist. Beispielsweise ist in der 2-klassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres, in der 4-klassigen Schule in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres, in der 3. Klasse (5. u. 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres und in der 4. Klasse

(7. u. 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahrs zu behandeln.

Wo das 3. mit dem 4. Schuljahr vereinigt ist, sind zwei Wochenstunden für den Katechismus und eine Wochenstunde für die Biblische Geschichte zu verwenden. In diesem Fall gebrauchen auch die Schüler des 3. Jahrgangs die größere Biblische Geschichte und den mittleren Katechismus.

Freiburg i. Br., den 22. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Die Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen gemäß Bekanntmachung vom 16. Januar 1937 Nr. A. 417 (Amtsblatt Seite 9/10) haben im April bestanden:

1. Blum, Paul, Mannheim
2. Daub, Oskar, Karlsruhe
3. Dieterle, Arthur, Pforzheim
4. Fees, Paul, Wellesweiler/Saar
5. Habermeyer, Karl, Baden-Baden
6. Heidt, Lisette, Durlach
7. Herbarth, Philipp, Mannheim
8. Hinkel, Friedrich, Karlsruhe
9. Hinkel, Hermann, Karlsruhe
10. Huger, Walter, Billingen
11. Kiefer, Hermann, Karlsruhe
12. Krauß, Fritz, Baden-Baden
13. Reichgauer, Josef, Karlsruhe
14. Langenstein, Emil, Karlsruhe
15. Löffler, David, Karlsruhe
16. Michelfelder, Otto, Heidelberg
17. Mohr, Arthur, Durlach
18. Dertle, Jodof, Karlsruhe
19. Pirzkal, Margarete, Pforzheim
20. Plattner, Josef, Karlsruhe
21. Roth, Elise, Heilbronn/N.
22. Schäfer, Fritz, Pforzheim
23. Specht, Karl, Karlsruhe
24. Springmann, Karl, Wolfach
25. Schmidt, Karl, Baden-Baden
26. Zeipelt, Hugo, Heidelberg.

Karlsruhe, den 24. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 10129

In Vertretung

Frank

II. Personalnachrichten.

Berufen:

Der ordentliche Professor für Waldbau Dr. Karl Banfelow an der Universität Freiburg an die Universität München.

Ernannt:

Gewerbeschulassessor Dipl.-Ing. Viktor Neckermann im Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe zum Regierungsrat dafelbst.

Hilfslehrer, Dipl.-Ing. Ludwig Früh am Staatstechnikum Karlsruhe zum Professor dafelbst.

Lehramtsassessor Dr. Walter Ludwig zum Professor an der Humboldtschule in Karlsruhe.

Hauptlehrer Hans Kuer in Nonnenweier zum Oberlehrer dafelbst.

Kanzleiassistentin Luise Kenfert am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg zur Verwaltungsassistentin.

Versorgungsanwärter Karl Staab zum Hausmeister am Gymnasium in Donaueschingen.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer (Schulverwalter): Eugen Fessler in Gundelfingen — Anton Geisfert in Stadelhofen — Otto Harder in Schachen — Franz Heger in Rohrbach — Karl Herterich in Au, N. Freiburg — Siegfried Kraus in Oberkirch — Gustav Munding in Medesheim — Leopold Steidle in Rohrdorf — Eberhard Wittmer in Oberried — Josefine Geist in Ostersheim — Johanna Orłowski in Rheinfelden.

Planmäßig angestellt:

Wachtmeister Otto Seitz beim Ministerium des Kultus und Unterrichts als Ministerialamtshilfe.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Heinrich Birkle in Lautenbach nach Steinmauern — Hans Bühner in St. Wilhelm nach Bottenau — Philipp Heck in Wallburg nach Büchig, N. Karlsruhe — Adolf Hertlein in Neustadt nach Bahlingen — Artur Hobbapp in Hofsgund nach Wallburg — Robert Karcher in Steinmauern nach Lautenbach — Hermann Kasper in Bremgarten nach Untermünsterthal — Rudolf Köhler in Odelshofen nach Kehl — Jakob Luz in Kehl nach Eichen — Wilhelm Kees in Wöfingen nach Raftatt — Otto Scholl in Leutersheim nach Kehl — Leo Tröndle in Lottfetten nach Gottmadingen — Julius Wörner in St. Peter nach Kehl.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Gabriele Götz in Lautenbach, N. Raftatt.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Ludwig Baumann in Weisweil. — Hauptlehrer Edmund Kreuzer in Mannheim. — Hauptlehrer Heinrich Wegner in Mannheim. — Hauptlehrerin Frida Boser in Friesenheim. — Hauptlehrerin Erna Pfisterer in Bahlingen. — Hauptlehrerin Käthe Seßler in Rot.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Oberlehrer Josef Baudendistel in Langenbrücken.

Gestorben:

Lehrer Ottmar Langenbacher in Bernau am 31. März 1937. — Zeichenlehrer Heinrich Huber an der Tulla-Oberrealschule in Mannheim am 5. April 1937. — Hauptlehrerin Johanna Uebler

in Mannheim am 5. April 1937. — Direktor i. R. Eduard Hollenbach, zuletzt an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim, am 8. April 1937.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Allfeld, A. Mosbach — Buchheim, A. Stodach — Oberweier, A. Karlsruhe — Stetten, A. Waldshut — Todtmooß-Schwarzenbach, A. Säckingen.

2. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bodersweier, A. Kehl — Rippenheim, A. Lahr — Kleinheinbach, A. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnen Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

A. Weidenmann, Jungzug 2, Loewes Verlag Ferdinand Carl, Stuttgart 1937. RM. 2.85.

A. Weidenmann, Trupp Plassen, Loewes Verlag Ferdinand Carl, Stuttgart 1937. RM. 3.50.

Die beiden Bücher werden den Schülerbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

B. Für die Lehrer.

Schnee, Volk und Reich der Deutschen (Ergänzungsheft für die Mittelstufe). Verl. Ferdinand Schöningh, Paderborn 1937. Kart. 1. — RM.

Schnee, Vom Weltkrieg zum Dritten Reich (Ergänzungsheft für die Oberstufe. Verl. Ferdinand Schöningh, Paderborn 1937. Kart. 1.40 RM.

Im Verlag Alfred Meßner, Berlin SW 61, Gitschingerstraße 109, sind erschienen:

1) Walter Drexel: „Unbekanntes Handwerksgut“. Gebrauchsgerät in Metall, Ton und Glas aus acht Jahrhunderten deutscher Vergangenheit. Preis kart. 5.— RM.

2) Kurt Hentschel: „Pflanzenfarben auf Wolle“. Schriften zur Deutschen Handwerkskunst, herausgegeben vom Deutschen Bund Heimatschutz und dem Deutschen Handwerksinstitut durch Werner Lindner und Hugo Kükelhans. Preis Hbl. 5,50 RM.

3) Julius Schramm: „Ueber das Kunstschmiedehandwerk“. Schriften zur Deutschen Handwerkskunst, im Einvernehmen mit dem Deutschen Handwerksinstitut und dem Deutschen Bund Heimatschutz. Preis Hbl. 3,90 RM.

4) Hugo Kükelhans und Gregor Valkenhol: „Werde Tischler“. Schriften zur Deutschen Handwerkskunst, herausgegeben vom Deutschen Bund Heimatschutz und dem Deutschen Handwerksinstitut. Preis Hbl. 5.— RM.

5) Dr.-Ing. Werner Lindner: „Außenreflexe“. Ein Wegweiser in Beispiel und Gegenbeispiel, herausgegeben vom Deutschen Bund Heimatschutz, Preis kart. 5,50 RM.